



Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Aktenzeichen: 10 O 29/06

Ellwangen, 17.12.2007

Anwesend:

Vors. Richter am Landgericht Blaser als Vorsitzender

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

allnatura GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Herr Reinhard Olle und Frau Alexandra Olle
Sudentenstraße 56, 73540 Heubach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sakowski u. Koll., Clichystr. 25, 89518 Heidenheim (00324/05 N.K.-rw)

gegen

Seehawer u. Siebert Naturfaser OHG

vertreten durch d. Axel Seehawer und Karl Heinz Siebert
Heuberger Hof 1, 72108 Rottenburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wagner, Dietrich u. Koll., Marktstr. 12, 88212 Ravensburg (278/060101)

wegen Unterlassung

erschienen bei Aufruf:

Für die Klägerin deren Geschäftsführer Reinhard Olle mit Herrn Rechtsanwalt Kolb sowie die beiden Gesellschafter der Beklagten mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Wagner.

Der Klägervertreter erklärt:

Zwischenzeitlich ist die Klägerin übergeführt worden in eine GmbH; diese GmbH wird vertreten durch die beiden Geschäftsführer Herr Reinhard Olle und Frau Alexandra Olle.

Der Klägervertreter erklärt, dass der kaufmännische Betrieb von Frau Alexandra Olle in die GmbH eingebracht worden sei. Er sichert zu, entsprechende Handelsregisterauszüge vorzulegen.

Die Parteivertreter verhandeln mit den Anträgen wie im Termin vom 16.07.2007 Seite 1, Blatt 96 der Akten.

Mit den Parteien wird der Sach- und Streitstand noch einmal eingehend erörtert.

Daraufhin schließen die Parteien folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte hat es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr für Produkte mit Kapok, insbesondere Kapokmatratzen, mit nachfolgenden oder im Kern gleichen Aussagen zu werben:
 - a) „Allergiker schätzen Kapok besonders, weil ein natürlicher Bitterstoff nicht nur Motten sondern vor allem auch Milben abhält.“
 - b) „Allergiker schätzen, dass Kapok einen natürlichen Bitterstoff enthält, der verhindert, dass sich im Inneren der Matratze Hausstaubmilben einnisten und vermehren.“
 - c) „Die Matzratzen zeichnen sich für den Allergiker durch die Besonderheit aus, dass der Gehalt eines natürlichen Bitterstoffes Motten und Milben von der Matratze fernhält.“
2. Bei jedem Verstoß gegen das in Ziffer 1 aufgeführte Unterlassungsgebot hat die Beklagte eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 € an den BUND zu zahlen.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, das die Beklagte u. a. mit folgenden Äußerungen werben darf:

„Durch den Einsatz von Kapok wird der Milbenbefall im Vergleich zu anderen Naturfaser-matratzen reduziert. Das kann für Allergiker vorteilhaft sein.“
4. Damit sind die streitgegenständlichen Ansprüche erledigt.
5. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Beklagten bzgl. der Printmedien und des Internets eine Aufbrauchsfrist bis 29.02.2008 und bzgl. ihres Werbekatalogs eine solche bis 30.09.2008 eingeräumt wird.

Vorgespielt und genehmigt.